

Justizvollzugsverordnung (JVV)**(Änderung vom 7. November 2012)***Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 121. ¹ Unter Beachtung der Anstaltsordnung ist der freie Verkehr mit den verurteilten Personen zu gewähren: Privilegierte Kontakte

- a. der Vormundin oder dem Vormund,
- b. der Beiständin oder dem Beistand gemäss Art. 398 ZGB¹,
- c. der durch einem wirksam gewordenen Vorsorgeauftrag beauftragten Person,
- d. in der Schweiz ansässigen Personen, die zur Wahrung eines Berufs- oder Amtsgeheimnisses verpflichtet sind,
- e. schweizerischen Amtspersonen,
- f. konsularischen Vertretungen.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 136. Das Recht auf privilegierte Kontakte und Besuche ohne Überwachung gemäss § 121 steht nur zu: c. Privilegierte Kontakte

- a. der zugelassenen Rechtsvertreterin oder dem zugelassenen Rechtsvertreter,
- b. der Vormundin oder dem Vormund,
- c. der Beiständin oder dem Beistand gemäss Art. 398 ZGB¹,
- d. der durch einen wirksam gewordenen Vorsorgeauftrag beauftragten Person,
- e. schweizerischen Amtspersonen,
- f. konsularischen Vertretungen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

331.1

Justizvollzugsverordnung (JVV)

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABI 2012-11-16](#)).

¹ [SR 210](#).